

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82334
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-1563003-2025-5
Entwurf einer Verordnung des Bundesministers
für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumenten-
schutz, mit der die Bäderhygieneverordnung 2012
geändert wird (2. Novelle zur Bäderhygieneverord-
nung 2012);
Begutachtung;
Stellungnahme
zu GZ: 2025-0.910.455

Wien, 17. Dezember 2025

Zu dem mit Schreiben vom 18. November 2025 übermittelten Entwurf einer Verordnung des Bun-
desministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Bäderhygieneverord-
nung 2012 geändert wird (2. Novelle zur Bäderhygieneverordnung 2012), wird wie folgt Stel-
lung genommen:

Der Wiener Gesundheitsverbund ist aufgrund des Einsatzes von Therapiebädern bzw. -wannen in
einigen Häusern von der gegenständlichen Verordnung betroffen. Festzustellen ist, dass die gegen-
ständliche Novelle gegenüber der geltenden Fassung eine Konkretisierung und spürbare Verschär-
fung darstellt. Dies stellt aufgrund der Mess-, Steuer- und Dokumentationspflichten und im Hinblick
auf die (kurze) Übergangsfrist bis 1. Juli 2026 einen zusätzlichen personellen und finanziellen Mehr-
aufwand dar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch den Mehraufwand die Beitragsgrenze im
Sinne des Konsultationsmechanismus nicht überschritten wird.

Da jedoch neben den - neuen - Vorgaben durch die gegenständliche Novelle auch andere sanitäts-
und gesundheitsrechtliche Vorgaben im intramuralen Bereich zu beachten sind, erscheint die ge-
plante generelle Übergangsfrist bis 1. Juli 2026 in diesem Bereich sehr knapp gegriffen. Es wird da-
her angeregt, die in der Verordnung vorgesehenen Übergangsfristen im klinischen, insbesondere
intramuralen Bereich auf ein weiteres Jahr, d.h. bis Juli 2027, zumindest aber bis 31. Dezember 2026
auszuweiten.

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag.^a Birgit Eisler
Senatsrätin

Ergeht an:

1. alle Ämter der Landesregierungen
2. Verbindungsstelle der Bundesländer
3. MA 40 (zur Zl: MA40-GR-1567346-2025)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
4. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website

##signaturzettel#